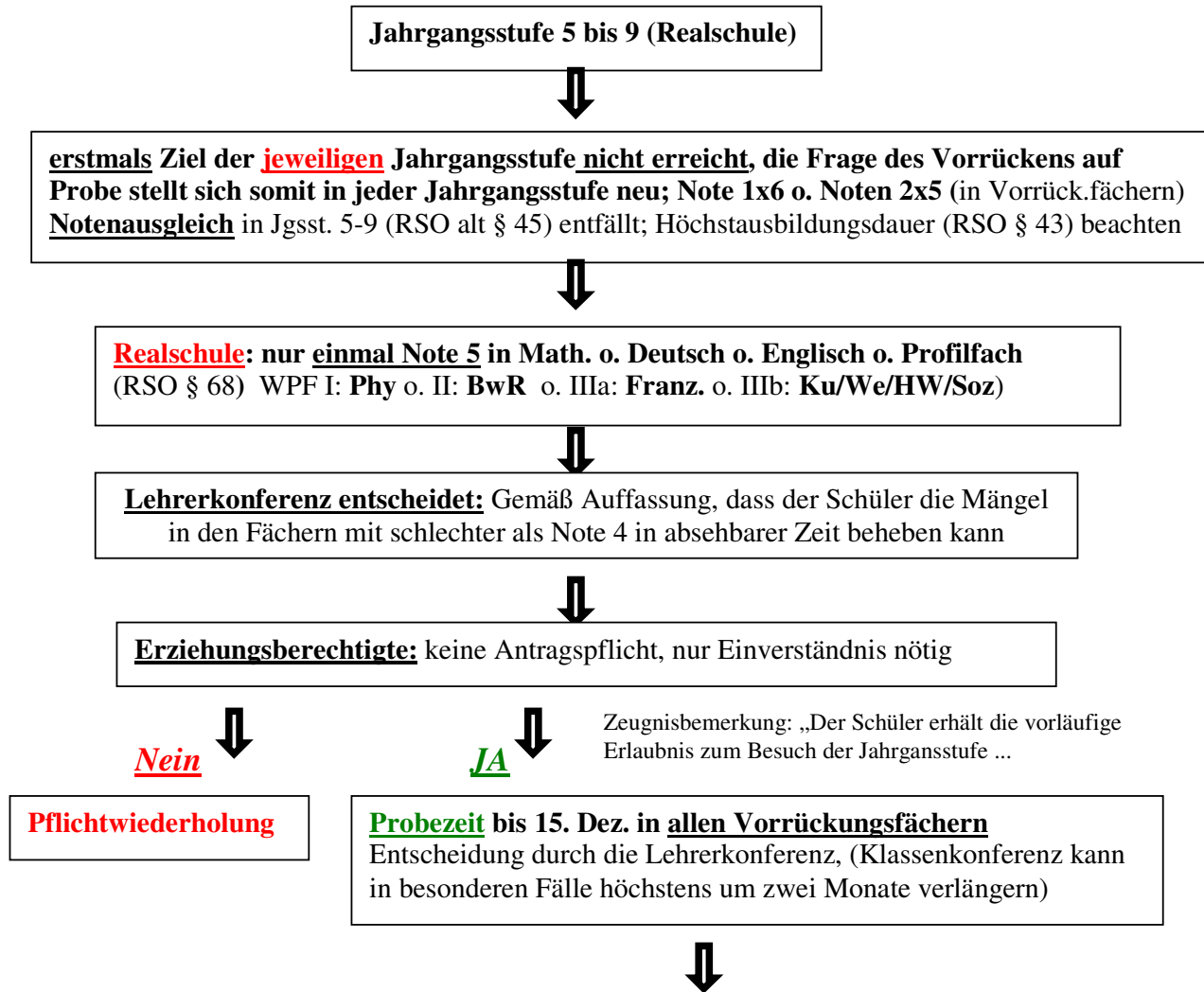


Realschule (RSO §58; Stand: Aug. 2007) und nach Art. 53 Abs.6 Satz 2 BayEUG

Grundbedingungen: Für Schüler in jeder der Jahrgangsstufen 5 bis 9 möglich



Probezeit nicht bestanden (Leistungen aller Vorrückungsfächer):

Zurückverweisung: Die Schüler gelten dann als **Wiederholungsschüler** (Art 53 (3) und Höchst-Ausbildungsdauer §43 beachten)

Wichtiger Unterschied: Schüler, die infolge des Art.53 Abs.6 Satz 2 (nachgewiesene, erhebliche Beeinträchtigungen ohne eigenes Verschulden, z. B. wegen Krankheit) auf Probe vorrücken durften, gelten bei nicht bestandener Probezeit (Termin zum Zwischenzeugnis) nicht als Wiederholungsschüler.

- Schulartwechsel** (z. B. Gym an RS)
1. Schülern, denen das Vorrücken auf Probe am Gymnasium genehmigt worden ist und danach an die RS oder WS übertreten, können auch an der RS oder WS auf Probe vorrücken, ohne dass die Lehrerkonferenz an der neuen Schulart über das Vorrücken auf Probe neu entscheidet. (KMS 03.05.05)
 2. Unter „Jahrgangsstufe“ ist die Jahrgangsstufe derselben Schulart zu verstehen. Ein Wiederholen an einer anderen Schulart ist für das Vorrücken auf Probe (z.B. beim Übertritt von Gymn. an eine Realschule oder WS) ohne Belang. (KMS 19.07.05)
 3. Obwohl am Gymnasium (GSO § 63, Stand Aug. 07) die Beschränkung 2xNote 5 oder 1xNote 6 entfällt, gilt diese Vorrückungserlaubnis auch für die Realschule. Eine Aufnahmeprüfung entfällt, Probezeit bleibt bestehen. (mbinfo-6.8.07)

Vorrücken und Wiederholen (Auszüge aus RSO, Stand: Aug. 2007)
(vgl. Art. 53 BayEUG)

§ 56

Entscheidung über das Vorrücken

- (1) ¹ Die Grundlage für die Entscheidung über das Vorrücken bilden die Leistungen in den Vorrückungsfächern.
² Vom Vorrücken sind Schülerinnen und Schüler ausgeschlossen, deren Jahreszeugnis

1. in einem Vorrückungsfach die Note 6 oder
2. in zwei Vorrückungsfächern die Note 5

aufweist, sofern nicht gemäß § 58 das Vorrücken auf Probe gestattet oder gemäß § 59 eine Nachprüfung erfolgreich abgelegt wird. ³ Eine Bemerkung in einem Vorrückungsfach gemäß § 64 Abs. 5 steht hinsichtlich des Vorrückens einer Note 6 gleich.

(2) Bei Schülerinnen und Schülern mit **nicht deutscher** Sprache, die keinen eigenständigen Deutschunterricht erhalten haben, und bei Aussiedlerschülerinnen und -schülern sind in den **ersten beiden Jahren** des Schulbesuchs in der Bundesrepublik Deutschland unzureichende Leistungen im Fach Deutsch in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 bei der Entscheidung über das Vorrücken nicht zu berücksichtigen.

§ 57

Vorrückungsfächer

(1) ¹ Vorrückungsfächer sind alle Pflicht- und Wahlpflichtfächer. ² Ausgenommen sind Musik, Sport und Textiles Gestalten, ferner Kunsterziehung und Werken, sofern diese Fächer nicht Wahlpflichtfächer in der Wahlpflichtfächergruppe III sind.

§ 58

Vorrücken auf Probe

(1) Schülerinnen und Schüler der **Jahrgangsstufen 5 bis 9**, die wegen Note 6 in einem oder Note 5 in zwei Vorrückungsfächern das Ziel der jeweiligen Jahrgangsstufe erstmals nicht erreicht haben, können mit Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten auf Probe vorrücken, wenn sie in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik und in dem jeweiligen gruppenspezifischen Wahlpflichtfach nach § 68 Abs. 1 Satz 1 keine schlechtere Note als einmal Note 5 haben und die Lehrerkonferenz zu der Auffassung gelangt, dass die Schülerinnen und Schüler die Mängel in den Fächern, in denen sie keine ausreichenden Leistungen erzielt haben, in absehbarer Zeit beheben werden.

(2) Wird einer Schülerin oder einem Schüler das Vorrücken auf Probe nach Abs. 1 oder nach Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG gestattet, so wird in das Jahreszeugnis folgende Bemerkung aufgenommen: „Die Schülerin bzw. der Schüler erhält die vorläufige Erlaubnis zum Besuch der Jahrgangsstufe ...“.

(3) ¹ Die Probezeit dauert im Fall des Abs. 1 bis zum 15. Dezember, im Fall des Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG bis zum Termin des Zwischenzeugnisses. ² Sie kann von der Klassenkonferenz in besonderen Fällen um höchstens zwei Monate verlängert werden. ³ Die Lehrerkonferenz entscheidet, ob die Schülerin oder der Schüler die Probezeit bestanden hat oder zurückverwiesen wird. ⁴ Zurückverwiesene Schülerinnen und Schüler, denen das Vorrücken auf Probe nach Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG gestattet wurde, gelten nicht als Wiederholungsschülerinnen und -schüler.

§ 59

Nachprüfung

(1) ¹ Schülerinnen und Schüler der **Jahrgangsstufen 7 bis 9**, die wegen Note 6 in einem oder Note 5 in zwei Vorrückungsfächern das Ziel der Jahrgangsstufe nicht erreicht haben, die aber in keinem weiteren Vorrückungsfach schlechtere als ausreichende Leistungen aufweisen, können vorrücken, wenn sie sich einer Nachprüfung erfolgreich unterzogen haben. ² Diese findet in den letzten Tagen der Sommerferien statt.

(2) Von der Nachprüfung **ausgeschlossen** sind Schülerinnen und Schüler mit der **Note 6 im Fach Deutsch** und Schülerinnen und Schüler, die die betreffende Jahrgangsstufe **zum zweiten Male** besuchen.

(3) Die Lehrerkonferenz entscheidet, ob Schülerinnen und Schüler, die von einer Mittlere-Reife-Klasse der Hauptschule, von einer Wirtschaftsschule oder einem Gymnasium in die Realschule übergetreten sind und die betreffende Jahrgangsstufe bereits einmal besucht haben, zur Nachprüfung zugelassen werden.

(4) ¹ Die Teilnahme an der **Nachprüfung** setzt einen **Antrag der Erziehungsberechtigten** voraus, der spätestens am dritten Werktag nach Aushändigung des Jahreszeugnisses bei der Schule vorliegen muss. ² Die Schülerinnen und Schüler können bei einem Wohnsitzwechsel die Nachprüfung auch an der neuen Schule ablegen.

(5) ¹ Die Schülerinnen und Schüler haben sich der Nachprüfung in den Vorrückungsfächern zu unterziehen, in denen ihre Leistungen schlechter als „ausreichend“ waren. ² Die Prüfung wird schriftlich durchgeführt und hat in jedem Fach etwa den Umfang einer Schulaufgabe. ³ Den Prüfungen liegt der Lehrstoff der zuletzt besuchten Jahrgangsstufe zugrunde.

(6) ¹ Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt das Bestehen und damit das Vorrücken fest, sofern in der Nachprüfung **Noten erzielt wurden**, mit denen Schülerinnen und Schüler unter Anwendung der Vorrückungsbestimmungen **hätten vorrücken** dürfen. ² Schülerinnen und Schüler, die sich der Nachprüfung erfolgreich unterzogen haben, erhalten auf dem **Jahreszeugnis einen Vermerk** darüber, dass sie auf Grund einer bestandenen Nachprüfung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe vorrücken dürfen.

§ 60

Überspringen einer Jahrgangsstufe

¹ Die Lehrerkonferenz kann besonders befähigten Schülerinnen und Schülern das Überspringen einer Jahrgangsstufe gestatten, wenn zu erwarten ist, dass sie nach ihrer Reife und Leistungsfähigkeit den Anforderungen gewachsen sind. ² Die Schülerinnen und Schüler **rücken auf Probe vor**. ³ Hinsichtlich der Probezeit gilt § 31 entsprechend.

§ 61

Freiwilliges Wiederholen

(1) ¹ Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Schülerinnen und Schüler freiwillig wiederholen oder spätestens bis zum Ende des **Kalenderjahres** in die vorherige Jahrgangsstufe zurücktreten. ² Diese Schülerinnen und Schüler **gelten nicht als Wiederholungsschülerinnen und -schüler**.

(2) Schülerinnen und Schüler, die eine Jahrgangsstufe freiwillig wiederholen, aber dabei das Ziel der Jahrgangsstufe nicht erreichen, erhalten anstelle des Jahreszeugnisses eine Bestätigung über das freiwillige Wiederholen und die dabei gezeigten Leistungen mit der Bemerkung, dass das Vorrücken auf Grund des früheren Jahreszeugnisses gestattet wird.

(3) Schülerinnen und Schüler, die im abgelaufenen Schuljahr infolge **nachgewiesener erheblicher Beeinträchtigungen ohne eigenes Verschulden** wegen Leistungsminderungen die Voraussetzungen zum Vorrücken nicht erfüllten (z. B. wegen Krankheit) und denen das **Vorrücken auf Probe nicht gestattet** wurde, **gelten nicht** als Wiederholungsschülerinnen und -schüler.

§ 62

Verbot des Wiederholens

(1) Ist das Wiederholen nach Art. 53 Abs. 3 oder Art. 55 Abs. 1 Nr. 6 BayEUG nicht zulässig, so wird dies im Jahreszeugnis eigens vermerkt.

(2) Über eine Befreiung von den Folgen des Art. 53 Abs. 3 BayEUG entscheidet die Lehrerkonferenz von Amts wegen.